

Von der Wache am Schloß

geht die visitirende Mannschaft das Fraterhaus vorbey über den Bispinchof bis an die Brücke vor dem Cappenbergerhof, von dannen zurück bis an St. Georgii Kirchhof, von St. Georgii Kirchhof zurück in die Hoppenz Willmerz und Beckerz Steggen durch den Krummentimpen bis an Unser lieben Frauen Straße.

529. Bonn den 29. Mai 1786. (A. 11. b. Militairz Werbung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Söln u.,
Bischof zu Münster u.

Zur Bewirkung der von den Landständen beantragt und erbetenen Abänderung des seitherigen Ergänzungs-Systemes der Landesstruppen (conf. Nr. 456. d. S.) soll die fernere Loosung der militairz dienstpflchtigen Unterthanen nicht mehr stattfinden; und die Completirung des fürstlich-münsterschen gewöhnlichen Truppenz Contingentz *) durch wiederinzuführende freiwillige Werbung bewirkt werden. Behufs Alimentation der zu solchem Zwecke angeordneten landesherrlichen Werb-Kasse, wird ein landständisch bewilligter außerordentlicher Beitrag, und zwar:

- von jedem zur Loosung pflchtigen Bauernz Erbe 1 ½ Rt.
- von jeden loosungspflchtigen Röttern, Brinkfihern, Heuerleuten, Wächhäusern und Leibzüchtern ½ Rt. und
- von den Städten und Wiegbolden ein, ihnen näher amtlich angezeigt werden sollender, Geldbetrag

ausgeschrieben, und zu dessen Erhebung und Verrechnung ausführliche Anweisung ertheilt.

*) Aus einem abschriftlich vorliegenden, zu Bonn am 30. October 1784 zwischen den vereinigten Niederlanden und dem Landesherren geschlossenen Subsidiensz Vertrage, erhellt, das letzterer zum Dienst der Ersteren, in seinen kurkölnischen und münsterschen Gebieten, noch 2 Regimenter Infanterie mehr mobil zu erhalten hatte, als in einem frühern Vertrag vom 19. April 1782 stipulirt war.

530. Bonn den 7. Juni 1786. (A. 11. b. Forstfrevel.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Söln u.,
Bischof zu Münster u.

Bei der durch Erfahrung erwiesenen Unzulänglichkeit der, zur Beförderung und Beschützung der Holz-Cultur, in den Edikten vom 21. Mai 1771 und 14. Dec. 1772 (Nr. 483. und Nr. 490. d. S.) enthaltenen Strafbestimmungen gegen Holzdieberei und andre Buschz und Hudez Frevel, wird, auf landständischen Antrag, Folgendes landesherrlich verordnet:

„§. 1. Die von Unseren Herren Vorfahren an diesem Hochstifte gegen das Holzstehlen, dessen Abkappen und sonstige unerlaubte Holzbeschädigungen erlassenen Verbothe und Verordnungen werden, so weit sie durch diese Unfere gnädigste Verordnung nicht geschärfet sind, hiemit wiederholt, mithin werden alles unberechtigte Holzfällen, alle Beschädigungen desselben, von welcher Art sie immer seyn mögen; das Laubharken oder sammeln in den Gehölzern; das Heidez und Flaggenz Mähen in den Gehölzern und besonders in den Eichenz und Tannenz Rämpen; dann auch das Eintreiben des Viehes in dieselben; ferner das Feueranlegen in den Gehölzern, Heiden und Mooren (worunter jedoch das Moorz und Torfbrennen zu Buchweizenz Acker nicht verstanden wird) hiemit wohl ernstlich wiederholter verbothen.

§. 2. Sollte nun jemand, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, in den, anderen privatz und eigenthümlich zustehenden Gehölzern, Holz, zur Entwendung, hauen; oder aber dasselbe auf eine eben bemeldte Art oder sonstige Weise beschädigen; so soll derselbe, als ein Holzdieb, wenn er auf der That ertappt, oder darüber ein rechtsbeständiger Verdacht gegen ihn vorhanden ist, sofort gefänglich angehalten, sodann nach geschehener Untersuchung von Unserem Hofrath oder demjenigen, welchem die Criminalz oder peinliche Gerichtsbarkeit über den Freveler zustehet (nebst der rechtlichen Schadensz Ersetzung) auf eine nach Ermessen des Frevelsz zu bestimmende Zeit, zum Besserungshause, oder bey mehreren Wiederholungen und sonstigen das Verbrechen erschwerenden Umständen zur Zuchthausstrafe verdammet, und nicht mit einer Geldstrafe belegt werden: es wäre dann, daß das Verbrechen nicht allein zum erstenmal begangen, sondern auch besag-